



Rodgau, den 02.11.2021

Liebe Eltern, liebe Elternbeiräte,
lieber Gesamtelternbeirat,

seit dem 05. Juli 2021 befinden wir uns im gruppenübergreifenden Regelbetrieb.

Ab diesem Zeitpunkt konnten Sie wieder Ihre Kinder im gewohnten Umfang in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen betreuen lassen. Die Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte haben sich sehnlichst auf diesen Tag gefreut.

So konnten seitdem viele soziale Bindungen und Beziehungen zwischen den Kindern und den Erzieher*innen aufgearbeitet werden. Das freut uns sehr und war und ist ein notwendiger Schritt gewesen, um zurück zur pädagogischen Normalität zu gelangen. Allerdings fehlt zur tatsächlichen Rückkehr ein ganz wichtiger Bestandteil und das sind Sie, liebe Eltern, denn seit dem 06. Juli 2020, dürfen Sie die Einrichtungen während der Bring- und Abholzeit nicht mehr betreten.

Wir haben gemeinsam in der letzten Leitungskonferenz über die Öffnung der Einrichtungen kontrovers diskutiert und uns die Entscheidung über die zukünftige Vorgehensweise wahrlich nicht leicht gemacht. Allerdings werden wir vorerst bis zum 31. Januar 2022 an dieser Vorgehensweise festhalten, sodass die Kinder am Eingang/an den Eingängen der Einrichtungen an unser pädagogisches Personal übergeben werden. In Ausnahmefällen können die Einrichtungen selbstverständlich mit Mund-Nasen-Bedeckungen betreten werden. Sprechen Sie hierfür gerne mit Ihrer Einrichtungsleitung.

Gerne möchten wir Ihnen nachfolgend auch unsere Beweggründe erläutern, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

Unser Ziel ist es, neben der hochwertigen qualitativen Betreuung Ihrer Kinder in unseren Einrichtungen, Ihnen ein verlässliches Betreuungsangebot unterbreiten zu können. Allerdings steigen die Inzidenzen im Kreis Offenbach wieder stetig und bewegen sich mit dem heutigen Tag bei 161,8. Diese steigende Entwicklung spüren wir leider auch in unseren Kindertageseinrichtungen, sodass wir zurzeit wieder wöchentliche Gruppen- oder

Einrichtungsschließungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes haben. Das bedeutet, dass jeder weitere Kontakt in der Kindertageseinrichtung eine mögliche Ursache für eine Gruppen- oder Einrichtungsschließung darstellen kann.

Dazu kommt, dass in der aktuellen Verordnungslage weiterhin im Vergleich zum Schulbetrieb (u.a. Testpflicht) in den Kindertageseinrichtungen keine weiteren Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, sodass sich das Infektionsrisiko für die Kinder im täglichen miteinander seit dem Ausbruch der Pandemie nicht wesentlich verändert hat.

Aufgrund dessen bitten wir Sie die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und bitten dabei um dringende Beachtung:

- Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten, wenn sie selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall aufweisen.
- Kindern ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Das Zutrittsverbot endet erst mit der Vorlage eines Negativnachweises (Bürgertest oder PCR-Test) der symptomatischen Person.

Des Weiteren sind Kinder zu dieser Jahreszeit neben dem Risiko einer Ansteckung durch das Corona-Virus, vergleichsweise häufiger von Erkältungskrankheiten betroffen.

Kranke Kinder sollten daher auch bei einem eher harmlosen grippalen Infekt die Kita nicht besuchen. So wird auch das Infektionsrisiko gegenüber den anderen Kindern, als auch gegenüber den Erzieher*innen gesenkt. Dazu kommt, dass der Betreuungsaufwand für kranke Kinder, um ein Vielfaches höher und intensiver wird. Wir bitten hierbei um Beachtung, dass kranke Kinder von den Eltern aus den Einrichtungen wieder abzuholen sind.

In Zuge dessen möchten wir Sie, falls noch nicht bekannt, darauf hinweisen, dass der Bundestag und der Bundesrat bereits im Januar 2021 beschlossen haben, die Kinderkrankentage pro Elternteil und Kind von zehn auf 20 Tage zu verdoppeln (für

Alleinerziehende auf 40 Tage). Anträge auf das Kinderkrankengeld in diesen Fällen sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Häufig gestellte Fragen und Antworten zu den Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld finden Sie auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de). Außerdem möchten wir Sie auch nochmal auf die Möglichkeit des Entschädigungsanspruches nach § 56 Abs. 1a IfSG hinweisen. Nähere Informationen finden Sie unter www.ifsg-online.de/index.html

Auf diesem Wege möchten wir Ihnen wiederholt für Ihre Mitwirkung in diesen schwierigen Zeiten herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schüßler', with a stylized flourish at the end.

Michael Schüßler

Erster Stadtrat